

Leitlinien für Konfirmation

Vom 6. März 1990

(GVBl. S. 77)

Außer Kraft getreten am 1. Juni 1990 (GVBl. S. 131)

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 2 des kirchlichen Gesetzes zur Einführung der kirchlichen Lebensordnung über die Konfirmation vom 17. Oktober 1989 (GVBl. 1990 S. 1) mit Wirkung vom 1. Mai 1990 die nachstehenden Leitlinien für Konfirmation als Durchführungsbestimmungen:

I. Die Bedeutung der Konfirmation

1. Auftrag

1.1 Das konfirmierende Handeln der Kirche ist in dem Auftrag und der Zusage Jesu Christi begründet:

»Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gebet hin und machet zu Jüngern alle Völker; taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch aller Tage bis an der Welt Ende.« (Matthäus 28, 18–20)

1.2 Gebunden an das Zeugnis der Heiligen Schrift will die Gemeinde der nachwachsenden Generation jeweils neu erfahrbar machen, wie das, was Gott für uns getan hat, im Leben der Gemeinde Gestalt annimmt, und was es heißt, angesichts der Herausforderungen der Zeit Jesus Christus nachzufolgen und im Vertrauen auf seine Zusage zu leben.

2. Zielgruppe

2.1 Die Einladung zum Konfirmationsunterricht und zur Teilnahme an der Konfirmation ergeht an getaufte und an nicht getaufte junge Menschen. Sie sollen im Übergang von der Kindheit in das Jugendalter eine prägende Begegnung mit dem christlichen Glauben erfahren, in ihrer Identitätsfindung bestärkt und zum Leben in und mit der Gemeinde ermutigt werden.

- 2.2 ¹In der Konfirmandenzeit werden auch die Mütter und Väter der Jugendlichen angesprochen, um sie zur Begleitung ihrer Kinder in dieser besonderen Zeit anzuregen. ²Dadurch soll das Gespräch zwischen den Generationen über Glauben und Leben gefördert werden.
- 2.3 ¹Die Verantwortung der Gemeinde für die nachwachsende Generation endet nicht mit der Konfirmation. ²Vielmehr verpflichtet sich die Gemeinde im Konfirmationsgottesdienst, die jungen Gemeindeglieder weiter zu begleiten, ihnen Raum für Mitarbeit zu geben und Gelegenheit, Verantwortung zu übernehmen. ³Dies findet seinen Ausdruck in besonderen Angeboten für die konfirmierte Jugend. ⁴Auch Gottesdienste und Amtshandlungen stehen unter diesem Anspruch.

3. Ziele und Lerninhalte

- 3.1 ¹Mit dem Angebot von Konfirmandenunterricht und Konfirmation wendet sich die Gemeinde an Menschen in einer besonderen lebensgeschichtlichen Situation, um ihnen das Christsein als eigene Lebensmöglichkeit zu erschließen.
²Die Konfirmandenzeit erinnert die als Kinder getauften Jugendlichen an ihre Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi und bereitet die nicht getauften Jugendlichen auf die Taufe vor. ³Die Konfirmation bezeugt ihnen und ihren Familien die Zusage Gottes, sie auf ihrem Lebensweg weiter zu geleiten.
- 3.2 ¹Die Jugendlichen sollen in dieser Zeit wesentlichen Gestaltungsformen des christlichen Glaubens begegnen, Orientierungen im Glauben finden, Zuwendung und seelsorgerische Begleitung von Christen erfahren und die Gemeinschaft der Kirche Jesu Christi erleben. ²Das gilt sinngemäß auch für die Mütter und Väter der Jugendlichen.
- 3.3 Zur Verwirklichung dieser Ziele bedarf es einer exemplarischen Auswahl von Lerninhalten, die folgenden Kriterien in gleicher Weise gerecht werden müssen:
- a) Sie müssen die grundlegende Bedeutung der biblischen Botschaft sichtbar machen.
 - b) Sie müssen Kirche und Gemeinde als Ort christlicher Gemeinschaft und Lebensgestaltung erfahrbar machen.
 - c) Sie müssen zum Lebens- und Erfahrungsbereich der Jugendlichen wie auch ihrer Eltern in Beziehung zu setzen sein.
- 3.4 ¹Die Lerninhalte des Konfirmandenunterrichts orientieren sich an folgenden Themenbereichen, die verbindlich sind:
Abendmahl
Taufe und Patenamnt

Gottesdienst

Gemeinde
Konfirmation

²Im Zusammenhang dieser Themenbereiche erarbeiten sich die Jugendlichen Texte, die für die Kirche und das Leben in und mit der Gemeinde von besonderer Bedeutung sind. ³Dazu gehören:

Das Vaterunser, das Apostolische Glaubensbekenntnis, die Zehn Gebote, der Taufbefehl, die Einsetzungsworte zum Abendmahl.

⁴Weitere Bibelworte, Gebete, Psalmen und Lieder sollen hinzutreten. ⁵Die oben genannten Kriterien sind dabei zu beachten.

⁶Das Auswendiglernen soll sinnvoll, motivierend und auf das Notwendige beschränkt sein. ⁷Vieles wird auch durch den Gebrauch im Unterricht und im Gottesdienst vertraut.

4. Ort der Konfirmandenarbeit

- 4.1 Die Arbeit mit Jugendlichen im Konfirmationsalter gehört zu den wesentlichen Aufgaben einer Ortsgemeinde.
- 4.2 ¹Das Lernen in unmittelbarer Beziehung zur Ortsgemeinde ist deshalb ein besonderes Merkmal des Konfirmandenunterrichts. ²Dies kommt u.a. dadurch zum Ausdruck, daß der Unterricht in den Räumen der Gemeinde stattfindet. ³Darüber hinaus muß er den Jugendlichen die Möglichkeit bieten,
- sich an der Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens der Gemeinde zu beteiligen,
 - bei Festen und Veranstaltungen in der Gemeinde mitzuwirken und anderen Gemeindegliedern zu begegnen,
 - mit Kirchenältesten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde ins Gespräch zu kommen,
 - die Jugendarbeit der Gemeinde kennenzulernen,
 - diakonische Einrichtungen zu besuchen,
 - an Kontakten zu Nachbargemeinden und Partnerkirchen teilzuhaben,
 - sich an Diensten und Aufgaben der Gemeinde im Sinne eines Konfirmandenpraktikums zu beteiligen.
- ⁴Auf diese Weise können sie ihre Gemeinde und Kirche anschaulich erleben.
- 4.3 ¹Ein wesentliches Anliegen der Konfirmandenzeit ist die Hilfe zum Leben in und mit der Ortsgemeinde. ²Diesem Anliegen muß die Gestaltung des Unterrichts ent-

sprechen. ³Für die Jugendlichen ist oft entscheidend, in welcher Weise sie Gemeinschaft mit Erwachsenen und in ihrer Gruppe erleben.

⁴Wichtig ist, daß die Konfirmandinnen und Konfirmanden das Zusammenkommen in ihrer Gruppe bereits als eine Gestalt von Gemeinde erfahren können.

5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

5.1 ¹Verantwortlich für die Durchführung des Konfirmandenunterrichts ist die zuständige Gemeindepfarrerin bzw. der zuständige Gemeindepfarrer. ²Religionspädagogisch ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können mit der Erteilung des Konfirmandenunterrichts beauftragt werden. ³Andere Fachkräfte (z.B. die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker) sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in die Konfirmandenarbeit verantwortlich einbezogen werden.

⁴Alle Unterrichtenden nehmen eine seelsorgerische Aufgabe gegenüber den Jugendlichen wahr.

5.2 ¹Wer Konfirmandenunterricht erteilt, hat Anspruch auf Beratung und Fortbildung. ²Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Kosten der Gemeinde mit Unterrichtshilfen und -materialien ausgestattet.

5.3 ¹Die Verantwortung des Ältestenkreises für die Konfirmandenarbeit der Gemeinde findet darin ihren Ausdruck, daß der Ältestenkreis mindestens einmal im Jahr über die Konfirmandenarbeit berät und die erforderlichen Beschlüsse faßt.

²Die Kirchenältesten sollen die Konzeption des Konfirmandenunterrichts in der Gemeinde mittragen und gegenüber Eltern und anderen Gemeindegliedern vertreten können.

6. Konfirmation

6.1 Der Konfirmation geht das Konfirmationsgespräch voraus (vgl. Ziffer 15).

6.2 ¹Die Konfirmation findet im sonntäglichen Gemeindegottesdienst statt. ²Ihre Gestaltung soll dem festlichen Charakter des Tages angemessen sein und die wesentlichen Elemente der Konfirmation deutlichen machen:

a) ¹Die Erinnerung an die Taufe erfolgt in vielfältiger Weise im Konfirmationsgottesdienst, insbesondere in der Anrede im Zusammenhang mit der Konfirmationshandlung. ²Durch die erneute Bezeugung der Taufgnade sollen die Jugendlichen im Glauben ermutigt werden.

Auch die Empfindungen der Eltern in der Stunde der Konfirmation sollen mit dem verknüpft werden, was ihnen in der Taufe ihrer Kinder bezeugt wurde.

- b) Das gemeinsame Bekenntnis des Glaubens mit den Worten des Apostolischen Glaubensbekenntnisses gehört zur Liturgie der Konfirmation.
- c) Das Glaubensbekenntnis kann durch Aussagen verdeutlicht werden, die von den Jugendlichen erarbeitet wurden.
- d) Taufen im Konfirmationsgottesdienst können in besonderer Weise den Zusammenhang der Konfirmation mit dem Taufgeschehen verdeutlichen.

Es ist darauf zu achten, daß die Tauf- und die Konfirmationshandlung ihr jeweils eigenes Profil behalten.

- e) In Segnung und Sendung verdichten sich in besonderer Weise die Fürbitte der Gemeinde für die Konfirmandinnen und Konfirmanden und die Ermutigung zu einem Leben aus dem Glauben.

Die Bedeutung der Handauflegung und die Form der Segnung soll mit den Jugendlichen und ihren Eltern vor der Konfirmation besprochen werden.

- f) Die Zusammengehörigkeit in der Gemeinde findet ihren besonderen Ausdruck in der Feier des Heiligen Abendmahls im Konfirmationsgottesdienst.

³Konfirmationsgottesdienste ohne die Feier des Heiligen Abendmahls sollten daher die Ausnahme sein.

II. Die Konfirmandenzeit

7. Alter

- 7.1 Die Bestimmung der Lebensordnung (Vollendung des 14. Lebensjahres am 30. Juni des Konfirmationsjahres) zielt auf ein Mindestalter für die Konfirmation und bedeutet, daß die Jugendlichen im allgemeinen im 8. Schuljahr konfirmiert werden.

- 7.2 ¹Ist in einer Gemeinde nach Sitte und Herkommen oder aufgrund eines Beschlusses des Ältestenkreises ein höheres Konfirmationsalter üblich, kann dieses beibehalten werden, sofern es nicht verpflichtend gemacht wird.

²Gegebenenfalls ist auf eine angemessene Unterweisung der Konfirmandinnen und Konfirmanden zu achten, die nicht das in der Gemeinde übliche Konfirmationsalter haben.

- 7.3 ¹Eine Heraufsetzung des Konfirmationsalters in einer Gemeinde um ein Jahr ist möglich. ²Darüber beschließt der Ältestenkreis nach Anhörung der Gemeindever-

sammlung. 3Bei der Beschlußfassung sind auch überörtliche Belange zu berücksichtigen.

4Gegen diesen Beschluß kann Einspruch beim Bezirkskirchenrat eingelegt werden.

5Dieser entscheidet endgültig.

- 7.4 Jede Änderung des Konfirmationsalters in einer Gemeinde muß zwei Jahre vor dem Konfirmationstermin beschlossen werden.

8. Anmeldung

- 8.1 1Auf den Anmeldetermin zur Konfirmation ist rechtzeitig und öffentlich aufmerksam zu machen.

2Die Anmeldung soll spätestens vier Wochen vor Beginn des Konfirmandenunterrichts beim zuständigen Pfarramt erfolgen. 3In benachbarten Kirchengemeinden oder innerhalb des Kirchenbezirks soll nach Möglichkeit ein gemeinsamer Zeitpunkt vereinbart werden.

- 8.2 1Vier Wochen nach Beginn des Konfirmandenunterrichts können Jugendliche dazu nicht mehr angemeldet werden. 2Ausnahmen bedürfen besonderer Begründung und der Genehmigung des Ältestenkreises.

- 8.3 1Das Pfarramt stellt zu Beginn des Konfirmandenunterrichts ein Verzeichnis der Konfirmandinnen und Konfirmanden auf, in das die Taufdaten der Jugendlichen einzutragen sind. 2Für Jugendliche, die nicht in der betreffenden Pfarr- oder Kirchengemeinde getauft sind ist bei der Anmeldung ein Taufschein vorzulegen.

- 8.4 1Begleiten Mütter oder Väter ihre Kinder bei der Anmeldung, ist dies ein Anknüpfungspunkt für die Elternarbeit. 2Melden sich Jugendliche allein an, ist das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten unverzichtbar.

- 8.5 1Konfirmandenunterricht und Religionsunterricht haben ihr jeweils eigenes Profil. 2Im Konfirmandenunterricht wird Bezug genommen auf Kenntnisse und Einsichten aus dem Religionsunterricht. 3Von daher sind Gespräche zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern einerseits und Religionslehrerinnen und Religionslehrern andererseits dringend anzuraten.

4Die Teilnahme am Religionsunterricht wird bei der Anmeldung erfragt. 5Ist sie nicht gegeben, muß dem Konfirmanden oder der Konfirmandin bzw. den Eltern Gelegenheit gegeben werden, die Gründe dafür darzulegen. 6Über die Zulassung zum Konfirmandenunterricht entscheidet der Ältestenkreis.

7Gegen diese Entscheidung kann beim Bezirkskirchenrat Einspruch erhoben werden. 8Dieser entscheidet endgültig. 9Er kann auch prüfen, ob ein überparochiales Angebot für diese Jugendlichen angezeigt ist.

9. Dauer der Konfirmandenzeit

- 9.1 ₁Die Konfirmandenzeit beginnt mit der Anmeldung. ₂Sie dauert in der Regel ein Jahr, damit sich die erforderliche Begleitung der Konfirmandinnen und Konfirmanden im Übergang von der Kindheit in das Jugendalter über eine angemessene Zeit erstreckt.
- ₃Die Jugendlichen können so auch die Festzeiten eines ganzen Kirchenjahres miterleben.
- ₄Dies bedeutet, daß die Anmeldung zur Konfirmation im allgemeinen kurz vor oder bald nach der Konfirmation des vorigen Jahrgangs erfolgen muß.
- 9.2 ₁Mit der Zeitvorgabe der Lebensordnung ist die Möglichkeit gegeben, die Konfirmandenzeit sinnvoll zu strukturieren und unterschiedliche Organisationsformen in angemessener Weise miteinander zu kombinieren. ₂Dabei ist darauf zu achten, daß eine gewisse Regelmäßigkeit der Zusammenkünfte der Gruppe gewahrt bleibt.

10. Organisation und Inhalte

- 10.1 ₁Entscheidungen über die Organisation der Konfirmandenzeit und über die Gewichtung ihrer Inhalte (vgl. Ziff. 3.3 und 3.4) trifft der Ältestenkreis auf Vorschlag des zuständigen Pfarrers oder der Pfarrerin.
- ₂Für die entsprechenden Beratungen ist es wichtig, daß die Pfarrerin oder der Pfarrer vor Beginn des Konfirmandenunterrichts zusammen mit den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Übersichtsplan aufstellt, der mit den Kirchenältesten besprochen und in seinen Grundzügen beschlossen wird. ₃Die Planung orientiert sich an den Vorgaben unter Ziffer 3.3 und Ziffer 3.4 dieser Durchführungsbestimmungen.
- 10.2 ₁Für die Gestaltung des Konfirmandenunterrichts sind je nach Situation und Thematik folgende Organisationsformen möglich:
- Einzelstunden
 - Blockstunden
 - Konfirmandennachmittage (mit mehreren Stunden)
 - Konfirmandentage und -wochenenden
 - Konfirmandenfreizeiten
 - Ferienkurse
 - Konfirmandenpraktika
- ₂Insgesamt müssen 60 Zeitstunden erreicht werden.

- 3Es liegt im Ermessen des Ältestenkreises, in welcher Weise Arbeitseinheiten von Freizeiten und Praktika auf die Richtstundenzahl angerechnet werden.
- 10.3 Im Rahmen der genannten Organisationsformen können Themen angeboten werden als
- einheitliche Angebote für alle Konfirmandinnen und Konfirmanden (Pflichtkurse),
 - unterschiedliche Kursangebote für einzelne Konfirmandengruppen (Wahlkurse, Praktika).
- 10.4 1Der Konfirmandenunterricht soll in überschaubaren Gruppen durchgeführt werden, denen möglichst nicht mehr als 18 Jugendliche angehören.
2Eine Gruppeneinteilung nach Schularten sollte vermieden werden (s. Mau).
- 10.5 1Jede Gemeinde ist verpflichtet, die notwendigen äußeren Voraussetzungen für den Konfirmandenunterricht zu schaffen. 2Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung entsprechend eingerichteter Räume und der finanziellen Mittel, die für die Durchführung des Konfirmandenunterrichts nötig sind.
- 10.6 1Der Konfirmandenunterricht kann von benachbarten Pfarr- oder Kirchengemeinden gemeinsam geplant und durchgeführt werden, um dadurch Kursangebote und andere Formen der Zusammenarbeit zu ermöglichen, gemeindlichen Situationen Rechnung zu tragen oder pädagogische Gesichtspunkte besser berücksichtigen zu können.
2Insbesondere in Schulen für Behinderte, für Jugendliche aus Ganztagschulen oder bei sehr kleinen Konfirmandenjahrgängen können übergemeindliche Gruppen gebildet werden.
3Die Genehmigung für die Bildung solcher Gruppen erteilt der zuständige Dekan.
4In Zweifelsfällen entscheidet der Bezirkskirchenrat.
- 10.7 1Aufgrund einer Vereinbarung mit den Schulbehörden kann für die Schülerinnen und Schüler der 8. Klassen mit zwei unterrichtsfreien Nachmittagen in der Woche gerechnet werden. 2Dafür sind konkrete Absprachen vor Ort erforderlich. 3Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Nachmittage besteht nicht.
4Unterrichtszeiten, die nicht in das vereinbarte Schuljahr bzw. auf die vereinbarten Tage fallen, erfordern besondere Absprachen oder eine entsprechende Auswahl der Organisationsformen für den Konfirmandenunterricht.

11. Vorstellung der Konfirmandinnen und Konfirmanden

- 11.1 1Zu Beginn oder in den ersten Wochen der Konfirmandenzeit findet ein Gottesdienst statt, zu dem die Jugendlichen zusammen mit ihren Eltern in besonderer Form

eingeladen werden. ²Sie werden in diesem Gottesdienst begrüßt und stellen sich der Gemeinde vor.

11.2 ¹Nach Möglichkeit werden die Jugendlichen und ihre Eltern an der Vorbereitung und Durchführung des Gottesdienstes beteiligt. ²Der Gottesdienst kann auch von einer Jugendgruppe oder einem anderen Gemeindegkreis gestaltet werden.

³Die Gestaltung dieses Gottesdienstes soll deutlich machen, daß die Jugendlichen im Leben der Gemeinde willkommen sind und daß die Gemeinde sie und Ihre Familien während der Konfirmandenzeit in besonderer Weise mit ihrer Fürbitte begleitet.

12. Teilnahme am Gottesdienst und Gottesdienstgestaltung

12.1 ¹Es wird erwartet, daß die Konfirmandinnen und Konfirmanden regelmäßig am Gottesdienst teilnehmen. ²Diese Erwartung ist begründet in der Gewißheit, daß Jesus Christus selbst die ganze Gemeinde zum Hören auf sein Wort und zur Gemeinschaft an seinem Tisch einlädt, und in der Hoffnung, daß der verbindliche Charakter dieser Einladung im Gottesdienst erfahren werden kann.

³In der Konfirmandenzeit sollen die Jugendlichen den Gottesdienst als Hilfe für ihre Lebensgestaltung entdecken können. ⁴Dann werden sie die sonntäglichen Gottesdienste gern besuchen.

12.2 ¹Dies erfordert eine pädagogisch verantwortete Begegnung der Konfirmandinnen und Konfirmanden mit dem gottesdienstlichen und geistlichen Leben der Gemeinde.

²Dazu gehören

- das Miterleben des Kirchenjahres und seiner Festzeiten,
- die Anleitung zu Gebet, Andacht und Meditation in der Gruppe,
- die gemeinsame Vorbereitung und Mitgestaltung von Gottesdiensten durch die Konfirmandengruppe.

³Eine die Jugendlichen ansprechende Gestaltung soll ihre Bereitschaft zur Teilnahme am Gottesdienst fördern.

⁴Darüber hinaus sollen im Laufe der Konfirmandenzeit wiederholt Gottesdienste angeboten werden, bei denen aufgrund ihrer Gestaltung in besonderer Weise mit der Teilnahme der Jugendlichen und ihrer Eltern gerechnet werden kann.

⁵Erfahrungen mit dem Gottesdienst sollten im Unterricht aufgenommen und verarbeitet werden.

12.3 ¹Die Gestaltung der Gottesdienste in der Konfirmandenzeit sollte im Ältestenkreis beraten werden. ²Über Erwartungen an den Gottesdienstbesuch der Konfirmandin-

nen und Konfirmanden sollte mit den Jugendlichen und ihren Eltern eine Verständigung erzielt werden.

13. Elternarbeit

13.1 ₁In der Konfirmandenzeit benötigen Jugendliche in besonderer Weise verständnisvolle Begleitung, Halt und Geborgenheit und gleichzeitig die Erfahrung, daß Erwachsene sie freigeben und loslassen können. ₂Dies gilt auch im Blick auf Einstellungen zu Kirche und Glaube.

₃Es ist eine wichtige Aufgabe, dies den Eltern bewußt zu machen und sie auf ihre Mitverantwortung für das Gelingen der Konfirmandenzeit anzusprechen.

13.2 ₁Je nach Situation lassen sich in der Elternarbeit unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte setzen. ₂Dazu gehören insbesondere:

- Informationen über Ziele, Inhalte und Gestaltung des Konfirmandenunterrichts,
- der Austausch von Erfahrungen aus der eigenen Konfirmandenzeit, mit Kirche und Gemeinde,
- Gespräche über Fragen und Themen des Glaubens und Lebens,
- Hilfen bei der Begleitung der Jugendlichen während der Konfirmandenzeit und im Übergang von der Kindheit in das Jugendalter,
- Seelsorgerliche Begleitung der Eltern (Familiensituation, Lebensalter),
- Begegnungen mit der Ortsgemeinde als Lebensraum.

₃Bei der Arbeit mit Konfirmandeneltern sollten Erfahrungen und Einsichten aus der Erwachsenenbildung berücksichtigt werden.

13.3 ₁Folgende Formen für die Elternarbeit haben sich bewährt:

- Hausbesuche oder Einladungen ins Pfarrhaus;
- Elternabende und Seminarveranstaltungen,
- Regelmäßige Elternbriefe,
- Besondere Gottesdienste.

₂Möglichkeiten, Eltern auf ihre Mitwirkung hin anzusprechen, bieten sich besonders bei der Vorbereitung einer Freizeit, bei einzelnen Themen der Konfirmandenzeit, bei einer Organisation des Unterrichts in Hausgruppen und bei Gemeindefesten.

₃Hinzu kommen Anlässe, die sich aus der Konfirmandenzeit selbst ergeben, wie z.B. die Anmeldung zum Konfirmandenunterricht, besondere Gottesdienste, das Konfirmationsgespräch und die Vorbereitung auf den Konfirmationstag.

14. Teilnahme am Abendmahl

- 14.1 ¹Die Teilnahme am Abendmahl setzt eine entsprechende Unterweisung voraus. ²Deshalb ist die Vorbereitung auf die Teilnahme am Abendmahl in persönlicher Verantwortung und eigener Entscheidung ein wesentliches Anliegen der Konfirmandenzeit.
- 14.2 ¹Die entscheidenden Erfahrungen mit der Gemeinde als Leib Christi schließen die Teilnahme am Abendmahl ein. ²Auch ist in einer zunehmenden Zahl von Gemeinden die Abendmahlsfeier Bestandteil des Gottesdienstes, zu dem die Konfirmandinnen und Konfirmanden eingeladen sind. ³Sie können daher von der Teilnahme am Abendmahl nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- ⁴Deshalb eröffnet die Lebensordnung die Möglichkeit, daß die Konfirmandinnen und Konfirmanden im Rahmen der Einführung in das Verständnis des Heiligen Abendmahls eingeladen werden, daran teilzunehmen.
- ⁵Diese Gesichtspunkte müssen bei den Beratungen im Ältestenkreis über die Konzeption der Konfirmandenarbeit in der Gemeinde berücksichtigt werden.
- 14.3 ¹Als Hinführung zur Abendmahlsfeier im Gottesdienst der Gemeinde haben sich Abendmahlsfeiern in einer die Jugendlichen ansprechenden Form (z.B. Mahlfeiern am Tisch, bei Konfirmandenfreizeiten usw.) bewährt. ²Nach Möglichkeit sollen die Konfirmandinnen und Konfirmanden diese Mahlfeiern mit vorbereiten und gestalten.
- ³Die Mahlfeier im Gottesdienst der Gemeinde soll den Jugendlichen als einheitsstiftendes Zeichen der Kirche erschlossen werden. ⁴Mahlfeiern in der Gruppe sollen darauf bezogen sein.
- ⁵Bei der Gestaltung der Abendmahlsfeier im Gottesdienst der Gemeinde ist auf die erwünschte Teilnahme der Jugendlichen Rücksicht zu nehmen.
- 14.4 ¹Gehören zu einer Konfirmandengruppe Jugendliche, die noch nicht getauft sind, entspricht es der Ordnung unserer Kirche, daß ihre Teilnahme am Abendmahl die Taufe vorausgeht. ²Auf eine angemessene Dauer der Vorbereitung auf die Taufe ist zu achten.
- ³Gemeinsame Mahlzeiten in der Gruppe, die sich an den im Neuen Testament berichteten Mahlgemeinschaften mit Jesus orientieren, können bereits vor der Taufe einzelne Aspekte des Abendmahls in den Blick rücken und so auf die spätere Teilnahme am Abendmahl vorbereiten.
- ⁴Die Abendmahlsunterweisung in diesen Gruppen muß in besonderer Weise seelsorgerlich verantwortet sein.

15. Konfirmationsgespräch

- 15.1 1Nach Möglichkeit soll die Gemeinde bereits im Laufe der Konfirmandenzeit über Erfahrungen und Einsichten der Jugendlichen informiert und in die Arbeit mit ihnen einbezogen werden. 2Dies kann wiederholt geschehen:
- In Gottesdiensten, die von den Jugendlichen vorbereitet werden.
 - Im Rahmen von Gemeinde- und Elternabenden.
- 3Die Information der Gemeinde geschieht auch durch Mitwirkung von Gemeindegliedern an der Konfirmandenarbeit.
- 15.2 1Das Konfirmationsgespräch findet gegen Ende der Konfirmandenzeit statt. 2Gestaltungen im Sinne einer Prüfung sind zu vermeiden.
- 3Inhaltlich ist das Konfirmationsgespräch an Themen der Konfirmandenzeit orientiert. 4Die Jugendlichen geben Einblick in Erkenntnisse und Erfahrungen, die sie im Laufe dieser Zeit gewonnen haben.
- 5Die Gestaltung des Konfirmationsgesprächs soll die in der Konfirmandenzeit eingeübten Elemente und Formen aufnehmen. 6Dazu gehört auch die Möglichkeit eines von der Konfirmandengruppe gestalteten Gottesdienstes.
- 7Bei der Durchführung des Konfirmationsgesprächs sollen nach Möglichkeit Kirchenälteste beteiligt, Eltern und andere Gemeindeglieder einbezogen werden, um auf diese Weise das Gespräch zwischen den Generationen in der Gemeinde anzuregen.
- 15.3 Grundsätzlich ist das Konfirmationsgespräch eine öffentliche Veranstaltung und entsprechend anzukündigen.

16. Zurückstellung von der Konfirmation

- 16.1 1Geben Jugendliche Anlaß, eine Zurückstellung von der Konfirmation i.S. der KLO zu erwägen, muß zunächst das Gespräch mit der Konfirmandin oder dem Konfirmanden selbst gesucht werden. 2Führt dies zu keinem befriedigenden Ergebnis, ist mit den Eltern und gegebenenfalls mit Mitgliedern des Ältestenkreises zu sprechen.
- 3Bleiben alle Bemühungen ohne Ergebnis, ist eine Entscheidung des Ältestenkreises herbeizuführen. 4Diese Entscheidung muß seelsorgerlich verantwortet sein.
- 16.2 1Eine Zurückstellung von der Konfirmation muß so rechtzeitig ausgesprochen worden sein, daß dagegen noch die Entscheidung des Bezirkskirchenrats angerufen werden kann. 2Dieser entscheidet endgültig.
- 16.3 1Können zurückgestellte Jugendliche nicht am Konfirmandenunterricht des nachfolgenden Jahrgangs teilnehmen, müssen gegebenenfalls besondere Formen ihrer

Hinführung zur Konfirmation bedacht werden. ²Dabei können auch Erfahrungen mit der Gemeinde im Rahmen der Jugendarbeit berücksichtigt werden.

III. Der Konfirmationsgottesdienst

17. Bedeutung des Gottesdienstes

- 17.1 ¹Der Konfirmationsgottesdienst ist schon immer durch verschiedene Motive bestimmt, die bis heute in der Liturgie anklingen (vgl. KLO Konfirmation, Ziffer 17). ²Diese Motive müssen nicht alle in gleicher Weise betont werden. ³Je nach Situation können sie unterschiedlich gewichtet sein. ⁴Die Konfirmationsagende ist dafür offen. ⁵Zugleich bewahrt sie die Fülle des Konfirmationsgeschehens.
- 17.2 ¹Im gesellschaftlichen Bewußtsein ist die Konfirmation vor allem das Fest des Übergangs von der Kindheit in das Jugendalter. ²Damit verbunden sind Erwartungen an eine kirchliche Begleitung und an eine festliche Gestaltung. ³Dem entspricht eine kirchliche Einordnung der Konfirmation, die die Eigenverantwortung der Konfirmanden in der Kirche respektiert, ihre Religionsmündigkeit und Patenfähigkeit betont und die Konfirmation als Fürbitte und Ausdruck des seelsorgerlichen Geleites der Gemeinde gegenüber den Jugendlichen versteht.
- 17.3 Hinweise zum Umgang mit den verschiedenen Motiven des Konfirmationsgottesdienstes finden sich im Liturgischen Wegweiser für die Gottesdienste in der Evangelischen Landeskirche in Baden, Teil B; Besondere Gottesdienste, 4.3 Der Konfirmationsgottesdienst bzw. in Teil 4 der Arbeitshilfe »FÜR DIE ARBEIT MIT KONFIRMANDEN« – Neue Folge 1988ff.

18. Gestaltung

- 18.1 ¹Die Ordnung des Konfirmationsgottesdienstes ist durch Kirchengesetz am 3. Mai 1984 von der Landessynode beschlossen und findet sich in Agende II. ²Sie enthält gleichwertige und gleichberechtigte Gestaltungsvarianten für die Verpflichtung. ³Diese werden mit der Konfirmandengruppe besprochen. ⁴Die Entscheidung für eine dieser Formen erfolgt im Benehmen mit dem Ältestenkreis. ⁵In jedem Fall soll der Gottesdienst den Jugendlichen gemäß sein und einen festlichen Charakter haben. ⁶Dazu können Elemente aus Gottesdiensten in neuer Gestalt aufgenommen werden.
- 18.2 ¹Die Agende ermöglicht die Mitwirkung der Jugendlichen, ihrer Eltern und Paten sowie von Kirchenältesten im Konfirmationsgottesdienst. ²Sie können Teile des

Gottesdienstes übernehmen, z.B. Lesungen, Gebete, Worte an die Konfirmanden-Gruppe (Wort des Ältestenkreises), Denksprüche, Fürbitten u.a.m.

₃Insbesondere ist zu überlegen, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Konfirmandenunterricht im Konfirmationsgottesdienst beteiligt werden können (z.B. bei der Verpflichtung, bei Fürbitten, bei Segnung und Sendung).

18.3 ₁Die Jugendlichen erhalten bei der Konfirmation einen Konfirmationsschein mit ihrem Denkspruch. ₂Zusätzlich kann auch eine Bibel, ein Kreuz oder ein anderes angemessenes Zeichen der Erinnerung an die Konfirmation überreicht werden.

18.4 ₁Erfolgt bei der Taufe einer Konfirmandin oder eines Konfirmanden im Konfirmationsgottesdienst die Segnung im Zusammenhang mit der Taufhandlung (Taufvotum), ist eine zusätzliche Segnung im Rahmen der Konfirmationshandlung nicht mehr angemessen.

₂Soll die Segnung innerhalb der Konfirmationshandlung zusammen mit der Segnung und Sendung einer Gruppe der getauften Jugendlichen erfolgen, entfällt das Taufvotum bei der Taufhandlung.

19. Konfirmationstermin

19.1 ₁Der Konfirmationstermin wird vom Ältestenkreis festgelegt. ₂Der Termin sollte bei der Anmeldung zum Konfirmandenunterricht bereits feststehen. ₃Die Festlegung kann auch langfristig im voraus erfolgen.

₄Bei der Verlegung eines herkömmlichen Konfirmationstermins ist die Gemeindeversammlung zu hören.

19.2 ₁Ein Konfirmationstermin nach Ostern ermöglicht es, daß die Konfirmandengruppe sich an der Gestaltung der Passions- und Osterzeit in der Gemeinde beteiligt.

₂Dieser Zeitraum empfiehlt sich auch mit Rücksicht auf die altkirchliche Taufpraxis in der österlichen Zeit.

19.3 Kann eine Konfirmandin oder ein Konfirmand wegen Erkrankung oder aus einem anderen triftigen Grund nicht am Konfirmationsgottesdienst teilnehmen, wird sie oder er nachträglich in einem Gottesdienst im Beisein von Kirchenältesten konfirmiert.

20. Rechtsstellung der Konfirmierten

20.1 Die Konfirmierten haben das Recht, in eigener, selbständiger Verantwortung am Abendmahl teilzunehmen.

20.2 Mit der Konfirmation wird das Recht zur Übernahme des Patenamtes erworben.

- 20.3 Konfirmierte Gemeindeglieder sind zur Mitwirkung in der Gemeindeversammlung berechtigt.

21. Beurkundung

- 21.1 ¹Den Jugendlichen wird ein Konfirmationsschein ausgestellt (vgl. Ziffer 18.3).
²Nach dem Konfirmationsgottesdienst ist von der zuständigen Pfarrerin oder dem Pfarrer im Verzeichnis der Konfirmandinnen und Konfirmanden unterschriftlich zu beurkunden, an welchem Tag und von wem die im Verzeichnis aufgeführten Jugendlichen konfirmiert wurden.
³Der Konfirmationsanspruch ist einzutragen.
⁴Wenn eine Konfirmandin oder ein Konfirmand am Unterricht teilgenommen hat und in einer anderen Gemeinde konfirmiert oder von der Konfirmation zurückgestellt worden ist, so ist dies zu vermerken.

IV. Konfirmierte Jugend in der Gemeinde

22. Auftrag

- 22.1 ¹Grundsätzlich gilt: Die konfirmierten Jugendlichen haben teil an den Gaben und Aufgaben der Gemeinde (1. Kor. 12, 12 ff.). ²Daraus ergibt sich die Verpflichtung, vielfältige Formen der Jugendarbeit zu ermöglichen.
³Diese geschieht unter Berücksichtigung der örtlichen Situation und bezieht nach Möglichkeit Angebote des Kirchenbezirks mit ein.
- 22.2 Wo sich die Christenlehre in bisheriger Form, das heißt als regelmäßige Veranstaltung am Sonntagvormittag erhalten hat, soll sie nach Möglichkeit durch zusätzliche Angebote ergänzt werden, um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Jugendlichen gerecht zu werden.
- 22.3 ¹Jede Gemeinde ist verpflichtet, die notwendigen äußeren Voraussetzungen für die Arbeit mit den konfirmierten Jugendlichen zu schaffen. ²Die Verantwortung dafür trägt der Ältestenkreis.
³Sie wird von haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zusammenwirken mit den beteiligten Jugendlichen geplant und durchgeführt. ⁴Sie soll gegenüber dem Gesamtkonzept der gemeindlichen Arbeit verantwortet werden.

23. Ziele

- 23.1 Über die Konfirmandenzeit hinaus soll den Jugendlichen ermöglicht werden,
- sich am Leben der Gemeinde in seinen unterschiedlichen Formen zu beteiligen,
 - Gemeinschaft mit Gleichaltrigen zu erleben,
 - in Dienste und Aufgaben in Kirche und Gesellschaft hineinzuwachsen,
 - Begleitung und Hilfe bei der Bewältigung persönlicher Lebensfragen zu erfahren.
- 23.2 Im Blick auf diese Ziele haben sich vor allem bewährt:
- die Vorbereitung und Mitgestaltung von Gottesdiensten,
 - die Mitarbeit im Kindergottesdienst und im Konfirmandenunterricht der nachfolgenden Jahrgänge,
 - die Teilnahme an Gruppen und Kreisen der jungen Gemeinde,
 - regelmäßige Treffpunkte und Veranstaltungen mit thematischen und geselligen Angeboten,
 - die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung zeitlich begrenzter Aktionen und Projekte,
 - Freizeit-, Bildungs- und Kursangebote,
 - Einkehrwochenenden, Teilnahme oder Mitarbeit am Kirchentag.

V. Konfirmation in besonderen Fällen

24. Konfirmation von Erwachsenen

- 24.1 ¹Für Jugendliche und Erwachsene, die nicht am Konfirmandenunterricht teilgenommen haben, können vorbereitende Gespräche auf die Konfirmation angeboten werden.
- ²In Einzelfällen kann es auch sinnvoll sein, sie an bestimmten Organisationsformen des Konfirmandenunterrichts zu beteiligen.
- 24.2 ¹Sie können, wenn dies gewünscht wird, zusammen mit den anderen Konfirmandinnen und Konfirmanden eines Jahres konfirmiert werden. ²Eine entsprechende Verständigung zwischen den Betroffenen ist dabei vorausgesetzt.
- ³Die Konfirmation ist auch möglich im Rahmen einer anderen gottesdienstlichen Feier.
- 24.3 Entsprechendes gilt sinngemäß auch für Jugendliche und Erwachsene, die nicht getauft sind.

25. Konfirmation von geistig Behinderten

- 25.1 ¹Mit der Taufe eines geistig behinderten Kindes bringt die Gemeinde zum Ausdruck, daß dieses Kind in die Gemeinschaft der Kirchen gehört und von ihr getragen wird.
- ²Die Konfirmation verdeutlicht, daß die Taufe einen bleibenden Zuspruch enthält, der weder durch menschliche Leistungen erworben, noch durch Behinderungen in Frage gestellt werden kann. ³Dieser Zuspruch wird für geistig Behinderte dort erfahrbar, wo sie zusammen mit anderen in der Gemeinde Jesu Christi Geborgenheit, Freude, Angenommensein und Hilfe erleben.
- 25.2 ¹Die Teilnahme an der Konfirmation und am Heiligen Abendmahl hat eine große seelsorgerliche Bedeutung für geistig behinderte Jugendliche und deren Familien. ²Sie ist zugleich ein zeichenhafter Beitrag der christlichen Gemeinde zur Integration der Behinderten in unserer Gesellschaft.
- ³Erfahrungen zeigen, daß Gemeinden aus der Offenheit für geistig Behinderte Anregungen und vielfältige Bereicherung erhalten.
- 25.3 ¹Aufgrund ihrer Verantwortung für die ganze Gemeinde sind Älteste, Pfarrerrinnen und Pfarrer gehalten, auf geistig behinderte Jugendliche und deren Eltern in besonderer Weise zuzugehen und sie auf die Konfirmation hin anzusprechen. ²Auch andere Gemeindeglieder, insbesondere die Lehrerinnen und Lehrer dieser Jugendlichen, können hier wichtige Dienste leisten.
- ³Zu berücksichtigen ist, daß manche Eltern aus Scheu oder aus Unkenntnis zurückhaltend sind im Blick auf die Konfirmation ihres Kindes und dessen Teilnahme am Abendmahl.
- 25.4 Zur Organisation des Konfirmandenunterrichts für geistig behinderte Jugendliche, vgl. Ziffer 10.5.

26. Konfirmationsjubiläen

- 26.1 ¹Es wird empfohlen, einmal im Jahr eine Feier zum Konfirmationsjubiläum (Silberne Konfirmation, Goldene Konfirmation usw.) anzubieten. ²Vielfach ist eine solche Feier bereits üblich. ³Es hat sich bewährt, die Konfirmationsjubiläen auf einen Sonntag des Jahres zu legen, aber von der Konfirmation der Jugendlichen zu trennen.
- 26.2 ¹Auch wenn sich für das Konfirmationsjubiläum ein Sonntag des Jahres eingebürgert hat, ist es sinnvoll, frühzeitig auf diesen Termin hinzuweisen und ihn in vielfältiger Weise bekanntzumachen. ²Insbesondere ist darauf zu achten, daß Gottesdienste zum Konfirmationsjubiläum auch offen sind für Gemeindeglieder, die an

demorts konfirmiert wurden und das Jubiläum in ihrer jetzigen Gemeinde begehen wollen.

- 26.3 1Konfirmationsjubiläen sind Anlaß zu Dank und Erinnerung an Gottes Geleit und Bewahrung im Leben und im Sterben. 2Schwerpunkte dieser Gottesdienste sind die Erinnerung an die eigene Konfirmation, das Taufgedächtnis und die Feier des Heiligen Abendmahls.

3Für die Feier der Goldenen Konfirmation kommt in der Regel hinzu, daß der Übergang von der Berufstätigkeit in den Ruhestand bei vielen Jubilaren eine besondere Rolle spielt.

4Es wird empfohlen, im Jubiläumsgottesdienst die Denksprüche zur Konfirmation aufzunehmen und die Form einer möglichen erneuten Einsegnung mit dem Betroffenen abzusprechen.

Schlußbestimmungen

1. 1Zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen ist eine Abweichung von diesen Bestimmungen möglich. 2Sie bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.
2. 1Über die Konfirmandenarbeit einer Gemeinde wird dem Evangelischen Oberkirchenrat in der Regel anläßlich der Visitation berichtet. 2Die Berichte werden vom Landeskirchlichen Beauftragten ausgewertet.

